

**Rahmenvertrag
über die Lieferung von Bildschirmarbeitsbrillen**

zwischen

dem Freistaat Sachsen

vertreten durch

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (SMF)

Carolaplatz 1, 01097 Dresden

dieses vertreten durch

die Abteilungsleiterin I Sybille Gedenk-Flegler

- nachfolgend: Freistaat Sachsen -

und

**dem Mitteldeutschen Augentoptiker- und Optometristenverband
der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt**

Bamberger Straße 7

01187 Dresden

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Andreas Näser

- nachfolgend: Verband -

Präambel

Arbeitgeber sind nach Teil 4 Abs. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verpflichtet, im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ihren Mitarbeitern¹ eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens zu ermöglichen, soweit notwendig auch eine augenärztliche Untersuchung sowie in erforderlichem Umfang spezielle Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsbrillen) zur Verfügung zu stellen, soweit sich dies aus den Untersuchungen ergibt und Bildschirmarbeitsbrillen notwendig werden, weil normale Sehhilfen für die Tätigkeiten nicht geeignet sind.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2003 (Aktenzeichen 2 C 2/02), hat sich die Erstattung der Kosten für erforderliche Bildschirmarbeitsbrillen durch den Arbeitgeber/Dienstherrn nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen zu richten.

Zweck dieses Vertrages ist, den nachfolgend genannten Bediensteten die Beschaffung erforderlicher Bildschirmarbeitsbrillen zu solchen Marktpreisen zu ermöglichen.

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle Tarifbeschäftigten sowie die in einem aktiven Dienstverhältnis stehenden Beamten und Richter des Freistaates Sachsen, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen (nachfolgend: Leistungsberechtigte).
- (2) Dieser Vertrag regelt die Durchführung der Brillenglasbestimmung, Anfertigung, Anpassung und Abgabe von Bildschirmarbeitsbrillen an den Leistungsberechtigten durch die diesem Vertrag beigetretenen Augenoptikerbetriebe.

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 2

Lieferberechtigung, Beitritt und Austritt

- (1) Die Leistungserbringung nach diesem Vertrag durch den Augenoptikerbetrieb setzt voraus, dass dieser die Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung des Augenoptiker-Handwerks erfüllt. Für Filialbetriebe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Hauptgeschäft.
- (2) Der Augenoptikerbetrieb ist verpflichtet, Veränderungen in seinem Betrieb, die diesen Vertrag betreffen, binnen 10 Tagen dem Verband mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 dieses Vertrages wieder erfüllt sind.
- (3) Diesem Vertrag können beitreten
 - a) die in die Handwerksrolle eingetragenen Augenoptikerbetriebe, die Mitgliedsbetriebe der Innung oder des Verbandes sind, und
 - b) die in die Handwerksrolle eingetragenen Augenoptikerbetriebe, die nicht Mitglied der Innung oder des Verbandes sind.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung des Augenoptikerbetriebes gegenüber dem Verband und wird wirksam, wenn der Verband der Beitrittserklärung nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang widerspricht.
- (5) Der Verband informiert die beigetretenen Augenoptikerbetriebe im Rundschreiben und im mitgliedergeschützten Bereich auf seiner Internetseite www.mdav.de über den jeweils aktuellen Inhalt dieses Vertrages und die Anlagen.
- (6) Die beigetretenen Augenoptikerbetriebe werden auf der Internetseite des Mitteldeutschen Augenoptiker- und Optometristenverbandes www.mdav.de veröffentlicht.
- (7) Beigetretene Augenoptikerbetriebe können mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Verband ihren Austritt erklären.

§ 3

Verfahren, Form und Abgabe der Leistungen

- (1) Das Erfordernis einer Bildschirmarbeitsbrille wird durch den Betriebsarzt bzw. durch den nach G 37 untersuchenden Arzt festgestellt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Vertrag.
- (2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der betriebsärztlichen Entscheidung und der Brillenglasbestimmung i.V.m. dem vereinbarten Kostenrahmen nach Anlage 1 dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung. Die Versorgung muss mindestens den dort vorgegebenen Qualitätskriterien entsprechen. Die Bildschirmarbeitsbrille besteht aus einer Fassung sowie aus zwei Gläsern.
- (3) Die zu liefernden Bildschirmarbeitsbrillen müssen nach den jeweils aktuellen Arbeits- und Qualitätsrichtlinien des Zentralverbandes der Augenoptiker fachmännisch hergestellt und an den Leistungsberechtigten angepasst werden.

§ 4

Auftragserteilung/Zuzahlung durch den Leistungsberechtigten

- (1) Auftraggeber für die Bildschirmarbeitsplatzbrille ist der Leistungsberechtigte.
- (2) Der Augenoptikerbetrieb hat dem Leistungsberechtigten eine Bildschirmarbeitsplatzbrille zu den in Anlage 1 vereinbarten Konditionen anzubieten.
- (3) Der Leistungsberechtigte hat die Möglichkeit, eine über den medizinisch erforderlichen Leistungsumfang hinausgehende höherwertigere Leistung zu erhalten. Dadurch entstehende Mehrkosten hat er selbst zu tragen. Über diese Mehrkosten ist der Leistungsberechtigte durch den Augenoptikerbetrieb im Rahmen des Beratungsgesprächs vor Abschluss des Liefervertrages zu informieren.

§ 5

Rechnungsstellung und Kostenerstattung

- (1) Die Kosten der nach diesem Vertrag erstattungsfähigen Leistungen sind einzeln auszuweisen. Es muss eine klare Trennung zwischen diesen erstattungsfähigen und den vom Leistungsberechtigten selbst zu tragenden Kosten i. S. d. § 4 Absatz 3 Satz 2 dieses Vertrages vorgenommen werden. Der Leistungsberechtigte erhält eine Gesamtrechnung. Auf dieser Rechnung bestätigt er durch Unterschrift und unter Angabe des Datums den Empfang der Leistung. Der Augenoptikerbetrieb verpflichtet sich, für Lieferungen und Leistungen keine höheren Preise als im Privatverkauf in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Leistungsberechtigte zahlt die Rechnung in voller Höhe direkt an den Augenoptikerbetrieb.
- (3) Die ausgeführten Leistungen werden dem Leistungsberechtigten durch den Freistaat Sachsen maximal in Höhe der in der Preisvereinbarung (nach Anlage 1 dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung) genannten Beträge erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt durch die für den Leistungsberechtigten zuständige Personal verwaltende Dienststelle. Das Verfahren zur Erstattung der Kosten an den Leistungsberechtigten richtet sich nach den geltenden Regelungen zwischen Arbeitgeber/Dienstherr und dem Leistungsberechtigten.

§ 6

Gewährleistung

- (1) Zeigen sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit Mängel an der Bildschirmarbeitsbrille, die ihre Ursache in der Art der Herstellung oder des verwendeten Materials haben, so sind Änderungen und ggf. eine Neuanfertigung durch den Augenoptikerbetrieb kostenlos auszuführen.
- (2) Mängel oder Unverträglichkeiten, die auf fehlerhafter Gläserbestimmung durch den Augenoptikerbetrieb beruhen, hat dieser zu vertreten und die Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Mängel oder Unverträglichkeiten,

die auf einer fehlerhaften ärztlichen Refraktionsbestimmung beruhen, hat der Augenoptikerbetrieb nicht zu vertreten.

- (3) In einzelnen Fällen kann die für die Kostenerstattung an den Leistungsberechtigten zuständige Personal verwaltende Dienststelle des Freistaates Sachsen den MDAV um Prüfung der Vertragseinhaltung oder fachliche Stellungnahme ersuchen.

§ 7

Wahl des Augenoptikerbetriebes, Werbung

- (1) Dem Leistungsberechtigten steht die Wahl unter den lieferberechtigten Augenoptikerbetrieben frei.
- (2) Werbung, die dem Zweck dient, einen Leistungsberechtigten zur Stellung von Anträgen auf Vertragsleistungen zu veranlassen, ist unzulässig.
- (3) Eine Zusammenarbeit zwischen den Augenoptikerbetrieben und den Augenärzten, die die freie Wahl eines Leistungsberechtigten beeinflusst, ist nicht zulässig.

§ 8

Änderungen, Ergänzungen der Vertragsbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt nach am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt unmittelbar mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
 - (2) Dieser Vertrag kann – ganz oder teilweise – von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch nach einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt ist.
-
- (1) Die Preisvereinbarung nach Anlage 1 dieses Vertrages gilt ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündbar, erstmalig jedoch nach einem Jahr.
 - (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die andere Vertragspartei schuldhaft gegen eine oder mehrere der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden wesentlichen Verpflichtungen verstößt und der Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich beseitigt wird.

Dresden, den ...

18.5.2020



Andreas Näser

Verbandsvorsitzender

08.04.2020



Sybille Gedenk-Fleger

Abteilungsleiterin

Sächsisches Staatsministerium der

Finanzen